



Denar des Jahres 54 v. Chr.: Die Rs. zeigt den Kopf des Lucius Cornelius Sulla, nach einer Ahnenmaske.

Der Staat des Diktators Sulla

Eine verfassungsmäßige Regierung gab es nach dem Ende des popularen Regimes nicht mehr. Deshalb wurde aus der Reihe der Patrizier im Senat ein ‚Zwischenkönig‘ (*interrex*) bestimmt, dem die Aufgabe zufiel, die Wahl von Konsuln vorzubereiten. Aber Sulla gab schriftlich zu verstehen, daß es zur Neuordnung des schwer erschütterten Staates einer diktatorischen Vollmacht bedürfe, und er ließ auch keinen Zweifel daran, daß er der geeignete Mann für eine solche Aufgabe sei. So ernannte der *interrex* Lucius Valerius Flaccus ihn auf Grund eines Spezialgesetzes zum Diktator. Das Gesetz bestimmte, daß alle Akte des Prokonsuls Sulla rechtens seien, und gab ihm das Recht, römische Bürger ohne Gerichtsurteil töten zu lassen sowie das Vermögen der Getöteten einzuziehen, darüber hinaus Land zu verteilen und Kolonien zu gründen oder aufzuheben, Königstitel zu vergeben und den Staat auf dem Wege der Gesetzgebung auf eine neue, stabile Grundlage zu stellen. Diese Neubelebung der Diktatur – seit dem Jahre 202 war nicht mehr auf sie zurückgegriffen worden – gab dem alten Ausnahmeamt einen neuen Sinn. Bis zum Ende des dritten Jahrhunderts war die Diktatur, von einigen kultisch bedingten Ausnahmefällen abgesehen, die Magistratur gewesen, die in kritischer militärischer Lage den Oberbefehl für sechs Monate, ursprünglich die Dauer eines Feldzugs im Sommerhalbjahr, in der Hand des Ernannten konzentrierte und ihm alle anderen Magistrate unterstellte. Seitdem Rom in die Dimensionen einer Weltmacht ohne ebenbürtige Gegner gerückt war, gab es für eine solche kurzfristige Konzentration des militärischen

Oberbefehls keinen Grund mehr. Erst die sich zum Bürgerkrieg steigende Krise der Republik schuf die Voraussetzungen für eine neue Funktion des obsolet gewordenen Amtes: Es wurde zum Instrument der inneren Krisenbewältigung. Denn daß die Krise von der zerstrittenen politischen Klasse im friedlichen Einvernehmen nicht bewältigt werden konnte, hatte der Gang der römischen Geschichte seit der Gracchenzeit immer wieder unter Beweis gestellt. Aus diesem Grund hatte Cinna, als er und Marius als – vorläufige – Sieger aus dem zum Bürgerkrieg eskalierenden Konflikt hervorgegangen waren, die Verfassung suspendiert und den Konsulat zum Mittel einer auf Dauer angelegten, von Wahlergebnissen unabhängigen faktischen Alleinherrschaft gemacht. Sullas Ziel war nicht die zeitlich unbegrenzte Alleinherrschaft, sondern die Neufundierung eines von Optimaten getragenen Senatsregiments, und dazu benötigte er das auf den Zweck einer Krisenbewältigung zugeschnittene Amt einer um Sonderrechte erweiterten Diktatur, die ihrem Inhaber Handlungsvollmacht gab und ihn nicht den Einschränkungen der Kollegialität unterwarf. Die neue Zwecksetzung des Amtes machte die alte zeitliche Begrenzung auf sechs Monate gegenstandslos, und deshalb sollte das Ende der Diktatur eintreten, wenn Sulla nach eigenem Urteil sein in dem Amtstitel (*dictator rei publicae constituendae*) zum Ausdruck kommendes Ziel, die Wiederherstellung des Staates, erreicht hatte. Das Gesetz, das seine Sondervollmachten definierte, gab zugleich seinen bisherigen Handlungen und Verfügungen eine nachträgliche Rechtsgrundlage. Diese Bestimmung ergab sich aus dem Umstand, daß das populare Regime ihn geächtet und er so den Krieg gegen Mithradates ohne Mandat geführt und beendet hatte, um dann in Italien einen Bürgerkrieg zu führen. Deshalb hatte er schon in Griechenland immer wieder betont und es später in seinen Memoiren wiederholt, daß er im Besitz einer höheren Legitimität sei und diese in der Begünstigung aller seiner Unternehmungen durch göttliche Mächte gelegen habe. Erst der Sieg im Bürgerkrieg gab Gelegenheit, zu der in Anspruch genommenen Legitimität nachträglich allen seinen Handlungen die noch fehlende Legalität hinzuzufügen. Daß die *res publica* immer dort war, wo er sein Lager aufschlug, war Sullas fester Glaube, den er aus Vorzeichen und Träumen ebenso nährte, wie er in seinen Siegen die Bestätigung seiner göttlichen Erwähltheit erblickte. Seine zur Schau getragene Selbstsicherheit übertrug sich auf seine Anhänger und Soldaten. Auf

diese Weise verstand er es, ein großes Kapital an Zutrauen zu seiner Person und seinem «Glück» zu akkumulieren, so daß seine Umgebung ihn sah, wie er gesehen werden wollte: in Griechenland als Schützling der Venus/Aphrodite, der Stammutter der Römer, in Rom und Italien als Liebling der Fortuna, der Göttin des glücklichen Gelingens, deren altes Heiligtum in dem bis zuletzt umkämpften Praeneste er auf das großartigste ausbauen ließ. Mit dem endgültigen Sieg über seine Feinde war der Augenblick gekommen, der Gotterwähltheit des siegreichen Feldherrn nicht nur die Indemnität für die Taten der Vergangenheit hinzuzufügen, sondern auch den offiziellen Auftrag, den Sieg im Bürgerkrieg zu vollenden und mit der Neuordnung des Staates zu krönen.

Dies sollte auf dreierlei Weise geschehen. Der Teil der politischen und gesellschaftlichen Elite, der die Sache des Marius und Cinna sich zu eigen gemacht und auf der Seite seiner Feinde gestanden hatte, wurde liquidiert. Die Massentötungen, denen nach dem Sieg am Collinischen Tor die Kriegsgefangenen, vor allem die Samniten, zum Opfer gefallen waren, wurden durch das Mittel der Ächtung gezielt auf Angehörige der Oberschicht ausgedehnt. Ächtung bedeutete, daß die von ihr Betroffenen straflos getötet werden durften und ihr mobiler und immobilier Besitz an den Staat fiel. Hinzu kam die Enteignung des Landes ganzer Gemeinden, die bis zuletzt auf der Seite der Verlierer ausgeharrt hatten. Auf diese Weise kam ein beträchtlicher Teil der in Italien vorhandenen Vermögenswerte in die Dispositionsgewalt Sullas, der damit die Möglichkeit zu einer gigantischen Umverteilung der mobilen und immobilien Güter des Landes fand. Dies war das zweite Ziel, das er ins Auge faßte. Er wollte die Konzentration von Reichtum in der Hand seiner Anhänger, die dazu bestimmt waren, das wiederhergestellte Senatsregiment personell zu tragen, und er beabsichtigte eine Wiederaufnahme der Kolonisation zugunsten seiner Soldaten, denen die Funktion zugedacht war, der neuen Ordnung als Schutzgarde zu dienen. Diese Kolonisation konnte nicht mehr zu Lasten des Bürgerkriegsgegners gehen. Indem er das materielle Interesse der Veteranen mit der von ihm gegebenen Ordnung verband, glaubte er eine Gewähr für die Dauer seiner Reformen zu gewinnen. Mit ihnen verfolgte er das eigentliche, das dritte Ziel, die erschütterte Senats Herrschaft auf eine feste gesetzliche Grundlage zu stellen und damit institutionelle Voraussetzungen der inneren Stabilität zu schaffen.

Der Bürgerkrieg war noch nicht ganz beendet, da begann schon das Grauen der Ächtungen, der sogenannten *Proskriptionen*. Das Gesetz, das die Vollmachten des Diktators Sulla umschrieb, gab ihm das Recht, Personen seiner Wahl zu ächten, und begrenzte es zugleich, indem diesem Recht als Enddatum der 1. Juni des Jahres 81 gesetzt wurde. Prinzipiell waren alle Angehörigen der politischen und gesellschaftlichen Elite gefährdet, soweit sie noch nach dem Abkommen, das Sulla im Jahre 83 mit dem Konsul Lucius Cornelius Scipio ausgehandelt hatte, auf der Seite seiner Feinde tatsächlich oder vermeintlich geblieben waren. Die Söhne und Enkel der Geächteten wurden für erbunfähig erklärt und von der Ämterlaufbahn ausgeschlossen. So sollte verhindert werden, daß die Nachkommen der Getöteten in die Lage kämen, die Ergebnisse der sullanischen Umwälzung wieder in Frage zu stellen. Die Veröffentlichung einer Proskriptionsliste sollte der ärgsten Willkür steuern, aber sie erfüllte diesen Zweck nur mit Einschränkungen. Sie wurde nämlich mehrfach erweitert, und unter dem Deckmantel der Abrechnung mit den prominenten Bürgerkriegsgegnern wurden mit Duldung des Diktators auch persönliche Rechnungen beglichen und geschahen mit großer krimineller Energie Morde aus gewöhnlicher Habgier. Die genaue Zahl der Opfer kennen wir nicht. Unsere Überlieferung spricht in abgerundeten Zahlen einerseits von 40 Senatoren und 1600 Rittern und andererseits von einer Gesamtzahl von 4700 Personen. Auf jeden Fall waren die Betroffenen Männer aus Familien, die über Besitz und Einfluß verfügten. Bei den Versteigerung ihres Eigentums kam so viel Land unter den Hammer, daß die Preise ins Bodenlose fielen. Auf diese Weise erhielten die Nutznießer und Handlanger des staatlich sanktionierten Mordens die Möglichkeit, große Vermögenswerte und gewaltigen Landbesitz an sich zu reißen. Einer der erfolgreichsten war Marcus Licinius Crassus, später der Verbündete des Pompeius und des Gaius Iulius Caesar. Er wurde in der Zeit der Proskriptionen einer der reichsten Römer, und von ihm wird die Äußerung kolportiert, daß niemand für reich gelten könne, der nicht von den Erträgen seines Vermögens eine Armee unterhalten könne. Das Ausmaß an menschlicher Gemeinheit, das mit der von Sulla angeordneten Vernichtung von Menschenleben und der Liquidierung des Besitzes der Betroffenen verbunden war, können wir noch an einem berühmt-berüchtigten Einzelfall ermessen, der dank des Mutes eines jungen Anwalts – kei-

nes anderen als Marcus Tullius Cicero – ein gerichtliches Nachspiel hatte. Der Gutsbesitzer Sextus Roscius aus Ameria (im südlichen Umbrien) wurde von zwei mit ihm verfeindeten Angehörigen seiner Sippe ermordet, und sie verabredeten mit einem einflußreichen Günstling Sullas, dem Freigelassenen Chrysogonus, einen Plan, der sie gemeinsam in den Besitz der Güter des Ermordeten bringen sollte. Chrysogonus setzte Sextus Roscius nachträglich und nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf die Proskriptionsliste, und als der Sohn des Ermordeten sich in das Haus einer einflußreichen Dame in Rom, der Caecilia Metella, flüchtete, besaßen die Mörder die Unverschämtheit, ihn wegen Vaternordes anzuklagen. Cicero übernahm die Verteidigung des jungen Mannes und schildert in seiner veröffentlichten Rede den Sachverhalt wie folgt:

«Vier Tage nach diesen Ereignissen (sc. dem Mord und der Überbringung der Nachricht nach Ameria) wird die Sache dem Chrysogonus im Lager des Lucius Sulla vor Volaterrae (wo die Marianer sich noch immer halten können) hinterbracht. Man weist auf die Größe des Vermögens hin; man erwähnt die Qualität seines Landbesitzes – der ältere Roscius hinterließ nämlich dreizehn Güter, die fast sämtlich an den Tiber grenzen – und die Hilflosigkeit und Verlassenheit des Sohnes; sie legen dar, daß Sextus Roscius, der Vater des Angeklagten, ein so angesehener und beliebter Mann, ohne Schwierigkeiten umgebracht worden sei: da könne man mit ganz leichter Mühe auch diesen unvorsichtigen, unerfahrenen und in Rom ganz unbekanntem Menschen aus dem Weg räumen. Sie versprechen hierzu ihre Dienste. Ich will euch nicht länger hinhalten, ihr Richter: Der Pakt wurde geschlossen. Als man der Ächtungen mit keinem Wort mehr gedachte, als auch die zurückkehrten, die sich zuvor gefürchtet hatten, und schon glaubten, alle Gefahr überstanden zu haben, da trägt man den Namen des (ermordeten) Sextus Roscius in die Listen der Geächteten ein, eines Mannes, der sich mit größtem Eifer für die Nobilität eingesetzt hatte. Chrysogonus wird Käufer des (versteigerten) Besitzes; drei, und zwar die allerbesten, Güter werden (einem der Mörder: Roscius) Capito zu eigen gegeben, und er besitzt sie bis auf den heutigen Tag; auf alle übrigen Reichtümer stürzt sich (der andere Mörder) Titus Roscius hier, wie er selbst zugibt» (Cicero, *Rede für Sextus Roscius aus Ameria* 20–21).

Dies war ein besonders krasser Fall, der von hoher krimineller Energie zeugte, und Cicero erreichte den Freispruch des Angeklagten. Aber fest steht auch, daß durch eine staatlich sanktionierte Mordaktion großen Stils eine Umschichtung und Akkumulierung großer Vermögenswerte in der Hand der Parteigänger und der Günstlinge des Diktators Sulla stattfand. Ein Teil der Güter konnte mangels Angebot nicht versteigert werden. Sie verblieben nominell im Eigentum des Staates und sind von Anhängern Sullas einfach okkupiert worden. Von einem gewissen Gaius Valgius behauptete Cicero beispielsweise, daß er sich in den

Zeiten der Proskriptionen durch Okkupation in den Besitz des Territoriums der samnitischen Hirpiner gesetzt habe.

Teile der konfiszierten Güter wurden möglicherweise auch für die von Sulla vorgenommene Kolonisation verwendet, aber sehr viele können es nicht gewesen sein. Für den Zweck der Kolonisation wurden große zusammenhängende Areale auf den Gemarkungen bereits bestehender Gemeinden benötigt; denn Sulla war daran gelegen, seine Veteranen legionsweise über Italien auf feste Städte zu verteilen. Dafür boten sich solche Gemeinden an, die bis zuletzt auf der Seite der Besiegten gestanden hatten und gewaltsam eingenommen oder zur Kapitulation gezwungen worden waren. Unter Sullas Kommando standen zuletzt 20 oder 23 Legionen, das sind nach Abzug der Verluste, die die Einheiten in den vorausgegangenen Kämpfen erlitten hatten, schätzungsweise 70–80 000 Mann. Sie wurden in geschlossenen Verbänden in 20 oder 23 Städten angesiedelt und die betroffenen Gemeinden zu Kolonien erklärt. Das war ein Rückgriff auf eine alte Praxis, mit der Rom seine Herrschaft über das nichtrömische Italien zementiert hatte. Unter den Bedingungen eines gewonnenen Bürgerkriegs änderte sich die Funktion der neuerrichteten Kolonien. Sie sollten das Instrument sein, mit dem die siegreiche Bürgerkriegspartei ihre Herrschaft über die Unterlegenen sicherte. Von den 20 oder 23 Städten, in die sullanische Kolonien deduziert wurden, sind nicht alle, aber doch ein erheblicher Teil identifiziert worden. Es sind Praeneste in der Nähe von Rom, Arretium, Faesulae, Clusium und möglicherweise Florentia (Florenz) in Etrurien, Spoletium in Umbrien, Pompeii, Urbana/Capua und Nola in Campanien, Interamna Praetuttiorum im Picenum und vielleicht auch Venusia im Grenzgebiet zwischen Apulien und Samnium. Der aus Venusia stammende Dichter Horaz erinnerte sich noch Jahrzehnte nach seiner Schulzeit an die Demütigungen, die er als Sohn eines Freigelassenen von den Söhnen der dort angesiedelten Zenturionen hatte hinnehmen müssen:

«Mager war des Vaters Ackergut, doch mochte er mich nicht in Flavius' Knabenschule schicken, wohin die stolzen Sprößlinge stolzer Zenturionen gingen, Griffelkasten und Schreibtafel am linken Arm befestigt, acht Asse Schulgeld an den Iden zahlend ... (Horaz, *Satiren* 1,6,71–75).

Das Zusammenleben der sullanischen Kolonisten mit den Altbürgern litt nicht nur unter der Arroganz der Sieger. Die einen hatten Land an die anderen abtreten müssen, und die Kolonisten genossen offenbar

längere Zeit besondere Vorrechte bei den Wahlen zu den städtischen Ämtern. Auf Konflikte zwischen beiden Bevölkerungsgruppen spielt Cicero in einer Rede an, die er im Jahre 63 für Publius Cornelius Sulla, einen Verwandten des Diktators, hielt. Dieser hatte eine Veteranenkolonie nach Pompeii deduziert und später als Patron der Kolonie Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen geschlichtet. Nicht überall verliefen jedoch die Auseinandersetzungen friedlich. Im Jahre 78 griff die Landbevölkerung die in Faesulae angesiedelten Veteranen tötlich an, und dafür gab es handfeste Gründe. Die Anlage der Kolonien ging zu Lasten der Altbürger der betroffenen Gemeinden, und wenn sie ihr Land nicht abgeben mußten wie beispielsweise in Volaterra oder Arretium, blieb ihnen nur der prekäre, dem Eigentumsrecht des Staates gegenüber ungeschützte Status von Landbesitzern auf Widerruf. Die Landgüter der Kolonisten wurden unter Rückgriff auf die einschlägige Bestimmung des gracchischen Agrargesetzes mit einem Verkaufsverbot belegt. So sollte der Ansiedlungszweck, die Beherrschung Italiens durch die Nutznießer der sullanischen Umwälzung, auf Dauer gesichert werden. Freilich zeigte sich nach Sullas Tod verhältnismäßig schnell, daß dem Prozeß der Veränderung auch mit gesetzlichen Verkaufsverboten nicht beizukommen war. Viele der Veteranen, so erfahren wir, gerieten aus welchen Gründen auch immer in Schulden und fanden Mittel und Wege, das ihnen zugewiesene Land wieder zu veräußern. Im Jahre 64 konstatierte Cicero aus gegebenem Anlaß, daß die Gemarkung von Praeneste in die Hände weniger Grundbesitzer gelangt war. Aber das konnte Sulla nicht voraussehen. Er wird geglaubt haben, an den Nutznießern der Besitzumwälzung die treuesten Garanten ihrer Dauer und damit auch der von ihm begründeten politischen Ordnung zu haben.

Sullas politische Vorstellungen waren am Ideal einer sich selbst tragenden, stabilen Senatsherrschaft orientiert, und nichts lag ihm ferner als der Gedanke, die Diktatur als Mittel zur Errichtung einer persönlichen Alleinherrschaft zu benutzen. Vielmehr waren die Sondervollmachten, die ihm verliehen worden waren, dazu bestimmt, alle Krisenherde zu beseitigen, die seit der Gracchenzeit das kollektive Regime der Nobilität in Frage gestellt hatten. Um dieses Ziel zu erreichen, übernahm er wesentliche Teile aus dem Reformkonzept, das Livius Drusus im optimatischen Interesse vergeblich hatte durchsetzen wollen. Den Senat brachte er auf 600 Mitglieder, das Doppelte

seiner traditionellen Sollstärke, und gab ihm das Monopol der richterlichen Funktionen zurück. Das bedeutete, daß er den Senat, der wegen der hohen blutigen Verluste infolge von Krieg und Proskriptionen auf einen Bruchteil seiner früheren Mitglieder reduziert war, durch einen großzügigen Pairsschub aus dem Ritterstand ergänzen mußte und dabei eine Auswahl nach dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit im Sinne der siegreichen Bürgerkriegspartei traf. Was die Bürgerrechtsfrage anbelangt, änderte er an der von ihm ursprünglich bekämpften Verteilung der Neubürger auf alle 35 Abstimmungskörperschaften im Prinzip nichts mehr, wenngleich er einzelnen Gemeinden, die bis zuletzt gegen ihn gekämpft hatten, das römische Bürgerrecht strafweise zunächst wieder entzog. Offenbar war er realistisch genug, die konfliktbeseitigende Wirkung anzuerkennen, die auf die Dauer von der Gleichberechtigung aller Bürger in dieser Frage ausgehen mußte. Insofern folgte er auch in diesem Punkte dem Konzept des Livius Drusus, dem es ebenso um die Beseitigung des Gegensatzes zwischen römischen Bürgern und italischen Bundesgenossen wie zwischen dem Senatoren- und dem Ritterstand gegangen war. Der eigentlich originelle Beitrag Sullas lag wie schon im Jahre 88 auch diesmal wieder in der ausgeklügelten Entmachtung des Volkstribunats. Das Amt wurde zwar nicht abgeschafft, es sollte aber auf keinen Fall mehr dazu dienen, Träger und Instrument einer gegen die Senatsmehrheit gerichteten und auf die Volksversammlung gestützten Politik zu sein. Deswegen wurde noch einmal gesetzlich verfügt, daß ein Volkstribun nur mit Autorisierung durch den Senat Gesetzesanträge zur Abstimmung vor die Volksversammlung bringen dürfe. Auch das Interzessionsrecht wurde, so hat es den Anschein, Beschränkungen unterworfen. Gegen Senatsbeschlüsse oder gegen magistratische Akte, die der Senat autorisiert hatte, zu interzedieren war verboten. Um politisch ehrgeizige und talentierte Bewerber vom Volkstribunat fernzuhalten, bestimmte das Gesetz weiterhin, daß, wer dieses Amtes innegehabt habe, automatisch von der weiteren Ämterlaufbahn ausgeschlossen sei. Die unmittelbare Wirkung dieser Bestimmung war daran abzulesen, daß zunächst die informellen Volksversammlungen (*contiones*) verschwanden. Sie hatten den großen Volkstribunen von Tiberius Gracchus bis Sulpicius Rufus dazu gedient, für ihre Reformanliegen zu werben und in der Auseinandersetzung mit ihren Gegnern alle Register ihrer rhetorischen Kunst zu ziehen. Damit war es nun bis auf

weiteres vorbei. Das Forum sollte nicht länger der Platz sein, auf dem mit Leidenschaft und Demagogie um die großen Fragen der Politik gekämpft wurde.

Dies war ein tiefer Eingriff in die überlieferte Verfassung, auch wenn es Sulla nicht wagte, das durch die Tradition geheiligte Amt des Volkstribunen, nach römischem Selbstverständnis das Palladium der Bürgerfreiheit, abzuschaffen. Am Ende der sogenannten Ständekämpfe war der Volkstribunat, der die Plebejer vor magistratischer Willkür schützte und ihre politische Gleichberechtigung durchgesetzt hatte, in den Grundriß einer politischen Verfassung integriert worden, die auf die Führungsrolle einer patrizisch-plebejischen Aristokratie zugeschnitten war. Das gesellschaftliche Fundament dieser politischen Verfassung war eine aus patrizischen und plebejischen Familien gebildete Aristokratie, und es war der mit dem Schluß der Ständekämpfe erreichte Konsens der regierenden Klasse, der die Inkorporierung des Volkstribunats in das politische System möglich und sinnvoll gemacht hatte. Aber wie sich zeigte, taugte dieses System nicht zur friedlichen Austragung schwerwiegender politischer Konflikte. Die aus dem Geist der griechischen Staatstheorie geborene Idee, daß die Vorzüglichkeit der römischen Verfassung auf einem harmonischen Zusammenwirken monarchischer (Magistratur), aristokratischer (Senat) und demokratischer (Volksversammlung) Elemente beruhe und darin die Garantie ihrer Stabilität liege, hatte die Wirklichkeit, kurze Zeit nachdem Polybios dieses Theorem entwickelt hatte, Lügen gestraft. Nicht die Institutionen waren der Garant der Stabilität gewesen, sondern der prekäre Konsens der regierenden Klasse angesichts äußerer Herausforderungen hatte ein politisches System am Leben gehalten, das die beste Handhabe dazu bot, sein Funktionieren bei ernststen Konflikten über Sach- und Machtfragen zu sistieren, und ihre gewaltsame Austragung anstelle des Ausgleichs und des Kompromisses begünstigte. Von seinem Standpunkt aus hatte Sulla recht, den Volkstribunat zu entmachten. Denn die Erfahrung hatte gezeigt, daß der tiefreichende Dissens über die Bewältigung der inneren Probleme, die das Entstehen einer römischen Weltherrschaft hervorrief, eine Sprengkraft besaß, der die gewachsene politische Ordnung nicht gewachsen war. Die Methoden der tribunizischen Politik hatten auch unter optimatischem Vorzeichen, wie der Tribunat des Livius Drusus lehrte, zu demselben Dilemma von Gewalt und Gegengewalt wie unter dem po-

pularen der Gracchen oder des Appuleius Saturninus geführt. In jedem Fall war unter dem Druck strittiger Sach- und Machtfragen der Volkstribunat zum Träger sowohl einer gegen die Senatsmehrheit gerichteten Politik als auch einer optimistischen Gegenstrategie geworden. Hinzu kommt, daß Sulla durch persönliche Erfahrungen gegen den Volkstribunat sensibilisiert worden war. Es war Sulpicius Rufus gewesen, der ihm in der politischen Konstellation des Jahres 88 durch seine Gesetzesinitiative das Oberkommando gegen König Mithradates entzogen und ihn zum ersten Marsch auf Rom provoziert hatte. Also war es von Sullas Standpunkt nur konsequent, wenn er dem Amt die Möglichkeit einer eigenständigen, auf die Volksversammlung gestützten Politik nahm und es auf die Funktionen beschränkte, die es für das Leben der Bürger unverzichtbar und für die Politik zum Instrument einer wiederhergestellten Senats Herrschaft machten. Sulla machte den Volkstribunat durch zwingende Rechtsvorschrift zum verlängerten Arm der Senatsmehrheit im Gesetzgebungsverfahren und beließ dem Amt das Recht, mit Autorisierung durch den Senat gegen unerwünschte magistratische Akte zu interzedieren. Völlig unbeschnitten blieb das Recht der Volkstribune, dem einzelnen Bürger gegen magistratische Entscheidungen und Maßnahmen Hilfe zu leisten (*ius auxilii*). In der Praxis hieß das, daß die Volkstribune weiterhin auf Anruf einer Prozeßpartei durch ihr Veto die Dekrete der Gerichtsmagistrate kassieren und damit eine Revision des dem betreffenden Verfahren vor dem Richter zugrundegelegten Prozeßprogramms veranlassen konnten.

Ein weitere Belastung, von der Sulla die Politik befreien wollte, war die Instrumentalisierung der Justiz zu politischen Zwecken. Seit der Gracchenzeit waren die Gerichte zum zweiten Schauplatz geworden, auf dem der Kampf gegen den Senat geführt wurde. Um diese Arena zu schließen, hatten schon Aemilius Scaurus und Livius Drusus den Plan verfolgt, dem Ritterstand die richterlichen Funktionen wieder zu entziehen und den Senatoren zurückzugeben. Damit sollte die Polarisierung der beiden Stände, aus denen sich die gesellschaftliche Elite zusammensetzte, aufgehoben und dem Senat eine Quelle der informellen Macht wiedergewonnen werden. In diesem Zusammenhang Sulla auch daran, den gesamten Bereich der öffentlichen Strafrechtspflege, der seit dem zweiten Jahrhundert in Bewegung geraten war, zusammenfassend zu ordnen. Zum besseren Verständnis der sul-

lanischen Gerichtsreform ist es notwendig, auf die Geschichte der Entwicklung der Straferichtsbarkeit kurz einzugehen.

Bis zum Ende des dritten Jahrhunderts und noch darüber hinaus gab es für öffentliche Straftatbestände wie Hoch- und Landesverrat die als Gericht fungierende Volksversammlung und für gewöhnliche Straftaten wie Mord oder Totschlag das private Strafverfahren. In diesem Verfahren hatte der Geschädigte, im Falle eines Tötungsdelikts der nächste männliche Verwandte des Getöteten, als Ankläger den Beschuldigten nach den Vorschriften des Zwölftafelgesetzes vor den Praetor zu laden und ihn förmlich zu befragen, ob er gestehe oder leugne. Gestand er, wurde er dem Geschädigten addiziert, d. h. zugesprochen, und diesem oblag es dann, die gesetzlich festgesetzte Strafe zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Noch zur Zeit des Hannibalkrieges, so erfahren wir, befanden sich zahlreiche Verurteilte zusammen mit zahlungsunfähigen Schuldnern in Privathaft. Dieses altertümliche System konnte bei zunehmender Ausdehnung der Stadt und des Bürgergebiets die öffentliche Sicherheit nicht mehr garantieren, und ebensowenig eignete sich das schwerfällige Instrument des Volksgerichts für die zunehmende Zahl der politischen Strafverfahren in einer Zeit, in der die regierende Klasse ihre Konflikte zu einem guten Teil vor Gericht ausfocht. Deswegen wurden im zweiten Jahrhundert Sondergerichte mit senatorischen Geschworenen für politisch relevante Straftatbestände eingesetzt, und zwar sowohl durch Plebiszite als auch durch Senatsbeschlüsse. Für die Aburteilung gemeiner Verbrecher wurde in Rom eine Dreimännerkommission zur Bekämpfung der Kriminalität, die *tresviri capitales*, als Hilfsorgan des Stadtpraetors geschaffen. Die von ihnen geleitete Verfolgung von Straftätern diente der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den unübersichtlichen Verhältnissen einer expandierenden antiken Großstadt und verdrängte allmählich das ältere, private Strafverfahren des Zwölftafelgesetzes. Die Vorladung eines Straftäters wurde Aufgabe des Staates, und zur Anklageerhebung war nicht nur der Geschädigte, sondern jeder unbescholtene Bürger berechtigt (dies ist das Prinzip der Popularklage). Den ersten ständigen Gerichtshof in politischen Angelegenheiten schuf im Jahre 149 das Gesetz des Volkstribunen Lucius Calpurnius Piso, das den Provinzialen die Möglichkeit einräumte, unter Vermittlung eines römischen Patrons Schadenersatzverfahren wegen Erpressung von Abgaben und Leistungen gegen römische Statthalter anzu-

strengen. Durch die *lex Acilia* des Jahres 122 wurde das Schadenersatzverfahren in ein Strafverfahren umgewandelt, so daß ein Angeklagter im Falle der Verurteilung das Doppelte des verursachten Schadens zu zahlen hatte. Gaius Gracchus verbot die Konstituierung von Strafgerichten durch den Senat und rekrutierte die Richter für straf- und zivilrechtliche Fälle aus dem entstehenden Ritterstand. Auf diese Weise schuf er die Voraussetzungen für ein System von ständigen Gerichtshöfen (*quaestiones perpetuae*). Aus der Zeit um 100 ist ein Richter eines solchen Gerichtshofs, der für die Verfolgung von Giftmorden zuständig war (*quaestio perpetua de veneficis*), inschriftlich bezeugt, und ebenso gab es wahrscheinlich einen besonderen Gerichtshof, der andere Tötungsarten und bewaffneten Landfriedensbruch ahndete (*quaestio inter sicarios*). Auch für politische Strafsachen gab es schon in vorsullanischer Zeit neben dem Repetundengericht noch andere ständige Gerichtshöfe. Im Jahre 115 war Marius vor einem solchen Gericht wegen Wahlbestechung angeklagt (*quaestio de ambitu*), und bezeugt ist noch ein weiterer, vor den Fälle von Unterschlagung und Entwendung öffentlicher Gelder gebracht wurden (*quaestio peculatus*).

Dies war die Ausgangslage, die der Diktator Sulla vorfand, als er die Richterstellen den Senatoren zurückgab. Er nahm die Gelegenheit wahr, die Zahl der Gerichte und auch der Gerichtsherren, der Praetoren, entsprechend den gewachsenen Bedürfnissen zu erhöhen. Es gab künftig acht anstelle von sechs Praetoren, und sie alle fungierten während ihres Amtsjahres als reguläre Gerichtsherren in Rom. Zu den bereits genannten ständigen Gerichtshöfen traten drei neue hinzu: Einer war für Fälschungsdelikte wie Falschmünzerei und Testamentfälschungen zuständig (*quaestio de falsis*), ein anderer für ehrabschneidende Beleidigungsdelikte (*quaestio de iniuriis*) und der dritte für politische Vergehen von Magistraten gegen den Staat (*quaestio maiestatis*). Die betreffenden Tatbestände waren, soweit das möglich war, aus bereits vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen übernommen, und dabei wurde besonders darauf geachtet, daß die senatorischen Richter das jurisdiktionelle Instrumentarium in die Hand bekommen, mit dessen Hilfe sie die politisch relevanten Verstöße gegen die öffentliche Ordnung ahnden konnten. So war der Gerichtshof, dem die Verfolgung der Tötungsdelikte oblag (*quaestio de sicariis et veneficis*), insbesondere auch für die Ahndung des bewaffneten Landfrie-

densbruchs zuständig; denn Sullas Richtergesetz stellte zur Wahrung des Landfriedens das Tragen von Waffen ausdrücklich unter Strafe. Der Majestätsgerichtshof, den der Volkstribun Appuleius Saturninus im Jahre 103 als einen außerordentlichen zur Verfolgung der an der Niederlage von Arausio Schuldigen konstituiert hatte, wurde von Sulla als ein ständiger neu geschaffen. Zuständig wurde dieser Gerichtshof für die Amtsvergehen römischer Magistrate und Promagistrate gegen die staatliche Ordnung, und hier spielte das Problem der eigenmächtigen und willkürlichen Amtsführung, die sich Provinzstatthalter zuschulden kommen ließen, eine herausragende Rolle. Ihnen wurde bei Androhung von Strafe verboten, ihre Provinz eigenmächtig zu verlassen, ein Heer über die Provinzgrenzen zu führen, ohne Autorisierung Krieg zu führen und in eines der Königreiche an der Peripherie des Reiches einzurücken. Daneben war festgelegt, daß sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintreffen ihres Nachfolgers ihre Provinz zu verlassen hatten und ihre Amtsgewalt erst beim Überschreiten der durch das Pomerium gebildete Stadtgrenze Roms erlosch. Auf diese Weise sollte der Eigenmächtigkeit und Selbstherrlichkeit der in ihren Provinzen wie souveräne Herrscher schaltenden Statthalter vorgebeugt und ihre Unterordnung unter die durch den Senat repräsentierte *res publica* sichergestellt werden. Wie aus einer 1970 entdeckten Inschrift aus dem Jahre 100 hervorgeht, knüpfte Sulla damit an Vorgängergesetze an. Das betreffende Gesetz des Jahres 100 hatte bereits festgelegt, daß Provinzstatthalter ihr Imperium bis zur Rückkehr nach Rom behielten, und gemäß einer älteren *lex Porcia* war es ihnen nicht gestattet, die Grenzen der ihnen zugewiesenen Provinz ohne Autorisierung durch Senat oder Volk zu verlassen. Es versteht sich von selbst, daß Sulla auch den Tatbestand der Wahlbestechung (*ambitus*) in Anknüpfung an die älteren einschlägigen Gesetze definierte, und Gleiches gilt auch für die in der Tradition der Gesetzgebung des zweiten Jahrhunderts stehenden Gesetze zur Regelung des Tafel- und Grabluxus sowie zur Normierung der Privatmoral.

Was die künftige Ergänzung des Senats anbelangt, so bestimmte Sulla, daß jährlich anstelle von zwölf Quaestoren zwanzig gewählt und in den Senat eintreten sollten. Das Amt des Zensors, zu dessen Aufgaben nicht zuletzt die Neukonstituierung der Senatsliste gehört hatte, wurde suspendiert. Dies geschah unter anderem in Hinblick darauf, daß es gerade bei der Ausübung dieser zensorischen Funktion

nicht selten zu Friktionen und Konflikten gekommen war, wenn ein Zensor seine Amtsgewalt dazu gebrauchen wollte, politische Gegner aus dem Senat auszustoßen oder sie nicht in die Senatsliste aufzunehmen. Offenbar war es Sullas Absicht, erkennbare Konfliktquellen zu beseitigen und einen selbsttätigen Mechanismus der Senatsergänzung einzuführen. Dieser Mechanismus war ganz auf die Methode der Volkswahl gestellt, wie sie für die Besetzung der politischen Ämter seit langem üblich war. Was die Priesterämter anbelangt, hob Sulla die von populärer Seite eingeführte Volkswahl wieder auf und kehrte zu dem alten System der Kooptation für die von ihm vergrößerten Priesterkollegien zurück.

Nachdem die Gesetze des Diktators Sulla von der Volksversammlung ratifiziert worden waren, trat er von dem Ausnahmeamt der Diktatur zurück und bekleidete, um den Übergang in die Normalität der von ihm begründeten Ordnung überzuleiten, im Jahre 80 noch einmal das reguläre kollegiale Oberamt des Konsulats. Dann trat er ins Privatleben zurück und überließ dem restituierten Senatsregiment das Feld. Er tat es in der Erwartung, daß dieses Gremium, wieder in den Sattel gehoben, schon aus eigener Kraft werde reiten können. Er sollte sich jedoch täuschen. Er hatte kaum für immer die Augen geschlossen, als die Aushöhlung seines Werkes ihren Anfang nahm.

IV. DER UNTERGANG DER REPUBLIK

Niemals in der langen Geschichte der Republik schien das Senatsregiment institutionell so gesichert zu sein, wie es durch die Gesetzgebung Sullas geschehen war, und doch waren nach zehn Jahren die institutionellen Grundlagen der von ihm errichteten Ordnung wieder zerstört. Einer der Gründe war, daß seine Proskriptionen und Enteignungen Italien eine schwere Hypothek an Not und Erbitterung aufgeladen und damit einen gefährlichen Zündstoff aufgehäuft hatten, der leicht in Brand gesetzt werden konnte, wenn sich denn, um im Bild zu bleiben, ein Brandstifter fand. Wie sich zeigen sollte, kamen die ersten aus seinem eigenen Lager. Zu verwundern ist dies nicht. Die von ihm ins Werk gesetzte soziale und politische Umwälzung hatte eine große Zahl von Glücksrittern und Opportunisten in seine Anhängerschaft geführt, und das Beispiel, das er gegeben hatte, verwies gerade nicht auf die seiner Ordnung adäquate Unterwerfung des einzelnen unter die Standessolidarität. Die von Sulla an die Macht gebrachte politische Klasse war weit entfernt von dem Ethos innerer Geschlossenheit und vom Geist der Gesetzlichkeit. Im allgemeinen wurde die Standessolidarität dem persönlichen Ehrgeiz geopfert, und niemals herrschten Habgier und Korruption im gleichen Maß wie in der Generation nach Sulla. So urteilten schon die Zeitgenossen, die sich über die Wirkungen, die von Sullas Werk auf den Fortgang der römischen Geschichte ausgingen, Rechenschaft zu geben versuchten. Dies taten sie unabhängig davon, ob sie persönlich eher einem optimistischen oder einem popularen Standpunkt zuneigten. Als Cicero im Jahre 44 auf die Behandlung der Bundesgenossen durch Rom zu sprechen kam, da betonte er, daß mit den brutalen Praktiken, mit denen Sulla seinen Sieg im Bürgerkrieg befleckt hatte, ein einschneidender Wandel zum Schlechteren eingetreten sei:

«Sukzessive sind wir von dieser Gewohnheit und diesen Grundsätzen (im Umgang mit den Bundesgenossen) schon vorher abgewichen, nach Sullas Sieg (im Bürgerkrieg) aber haben wir sie gänzlich preisgegeben. Hörte es doch auf, daß irgend etwas gegenüber unseren Bundesgenossen unbillig erschien, seitdem gegenüber Bürgern eine solche